

„UFO“

Ausschreibung des Landes Steiermark:

Unkonventionelle Forschung

Das Wichtigste in Kürze

Das Land Steiermark ermöglicht mit dem Förderungsinstrument **UFO** **exzellenten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftern** in der frühen PostDoc-Phase **die selbständige und eigenverantwortliche Forschung an neuen und unkonventionellen wissenschaftlichen Ansätzen, Methoden, Theorien, Standards und Ideen**. Wir fördern vielversprechende und originelle Forschungsvorhaben, ...

- die neue, innovative Wege beschreiten und dafür unkonventionelle Zugänge wagen.
- die an Schnittstellen von Themen und Disziplinen neue Fragestellungen entwickeln oder neue Perspektiven einnehmen.
- die sich auf keine oder wenige vorhandene Daten stützen und innerhalb kurzer Zeit umgehend entwickelt oder getestet werden können.
- die Fragen von hoher wissenschaftlicher, technologischer oder gesellschaftlicher Relevanz aufgreifen und eine Basis für weiterführende Forschungsprojekte schaffen.
- mit denen junge Forscherinnen und Forscher mutige Ideen umsetzen, Risiken eingehen und bisherige Pfadabhängigkeiten verlassen können.
- die das Potential für neue außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen besitzen.

Es ist explizit erwünscht, aber kein Muss, dass die Forschenden dabei auch Risiken eingehen und bisherige Pfadabhängigkeiten verlassen. Das Programm UFO hat einen primären Fokus auf die Förderung von Forschungsvorhaben im Bereich der Grundlagenforschung. Es sind nur Projekte im nicht-wirtschaftlichen Bereich förderfähig.

UFO richtet sich an alle an steirischen Hochschulen und steirischen außeruniversitären Forschungseinrichtungen tätige Forscherinnen und Forscher in der PostDoc-Phase in den ersten 5 Jahren nach der Promotion, wobei Karenz- und Mutterschutzzeiten nicht eingerechnet werden und eine facheinschlägige Tätigkeit in der Privatwirtschaft nach der Promotion im Ausmaß von bis zu 4 Jahren zu 50% angerechnet wird (wobei im Einzelfall zu prüfen ist, ob die Tätigkeit einen Mehrwert für die weitere akademische Entwicklung aufweist). Mit der Förderung im Rahmen von UFO soll die wissenschaftliche Karriere der Projektleiterin oder des Projektleiters einen nachhaltigen Impuls erhalten und Fortschritte in der wissenschaftlichen Entwicklung ermöglichen.

Die Projektleiterin oder der Projektleiter muss als Principal Investigator der Spiritus Rector des Forschungsvorhabens sein, das Projekt eigenverantwortlich durchführen können und einen substantiellen Beitrag zur Projektarbeit leisten. Mit den Projektmitteln sollen ihr/ihm zusätzliche Ressourcen für zusätzliche Forschungsaktivitäten zur Verfügung gestellt werden, um der wissenschaftlichen Karriere einen nachhaltigen Impuls zu geben. Die Projektleiterin bzw. der Projektleiter muss zumindest für die Dauer des Projekts an einer steirischen Hochschule oder einer steirischen außeruniversitären Forschungseinrichtung angestellt sein und Zugang zur für das Forschungsvorhaben nötigen Infrastruktur haben. **Die Finanzierung der Kosten der bestehenden Anstellung der Projektleiterin/des Projektleiters durch UFO-Fördermitteln ist nicht Ziel der UFO-Förderung!** In Ausnahmefällen ist die geringfügige Aufstockung (einer bestehenden Anstellung) aus Fördermitteln in begründeten Fällen aber zulässig (zB um bei einer Drittmittelfinanzierung der PostDoc-Stelle die Projektleitung übernehmen zu dürfen). Die Übernahme von mehr als einer Projektleitung durch eine Person innerhalb einer Ausschreibung ist ausgeschlossen.

Formelle Projektkriterien

- Dotierung: EUR 1.300.000,00
- Projektdauer: 6 – 12 Monate,
- Förderungshöhe: Mindestbeitrag: EUR 50.000,00 - Höchstbeitrag: EUR 100.000,00
- Die Ausschreibung richtet sich an alle Disziplinen
- Das Projekt muss innerhalb von sechs Monaten nach der Förderzusage gestartet werden
- Durchführungsort der Projektarbeiten: Steiermark
- Die Projektergebnisse sind zu publizieren und/oder auf öffentlichen Repositorien zugänglich zu machen
- Antragsberechtigt und förderungsfähig sind in der Steiermark ansässige Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, die nicht auf Gewinn ausgerichtet sind
- Kooperative Projekte sind zulässig
- Förderfähig sind nur Projekte im nicht-wirtschaftlichen Bereich

Entscheidungsfindung und (inhaltliche) Beurteilungskriterien

Die Entscheidungsfindung besteht aus zwei Schritten:

- (1) Formelle Prüfung und inhaltliche Begutachtung durch eine Jury (Vorauswahl).
- (2) Die bestbewerteten Projekte werden zu einer Kurzpräsentation im Rahmen einer Jurysitzung eingeladen.

Die maßgebenden Kriterien für die Beurteilung sind:

- Originalität, Neuartigkeit der Idee
- Wissenschaftliche Qualität des Projekts
- Unkonventionalität des Forschungsvorhabens
- Potenzial für bedeutsame Wirkungen (Impact) oder weiterführende Forschungsvorhaben
- Zu erwartender Impuls für die wissenschaftliche Karriere der Projektleiterin/des Projektleiters

Förderfähigkeit von Ausgaben

a Sparsamkeit – Wirtschaftlichkeit – Wirksamkeit

Im Sinne der Grundsätze von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit sind Ausgaben nur soweit förderungsfähig, als sie in ihrer Art und Höhe zur Erreichung des Förderungszweckes notwendig und angemessen sind. Die Angemessenheit orientiert sich am Einzelfall und insbesondere an folgenden Kriterien: Höhe der Gesamtförderung/der Gesamtprojektkosten, Art des Begünstigten, Branche.

b Kostenkategorien

Kosten aus folgenden Kategorien können als grundsätzlich förderungsfähig benannt werden:

- Personalkosten
- Overhead (maximal 20% auf Basis der Personalkosten sofern dieser nachweisbar anfällt)
- Sachkosten

c Tatsächlich getätigte Ausgaben

- (1) Es sind ausschließlich tatsächlich getätigte Ausgaben in Form von Geldleistungen (Zahlungen), die zur Verwirklichung des geförderten Vorhabens getätigt wurden, förderungsfähig. Davon ausgenommen ist die Anschaffung von Sachgütern, deren Wert über dem eines geringwertigen Wirtschaftsgutes liegt.
- (2) Die getätigten Ausgaben sind durch Rechnungen (Honorarnoten) bzw Lohnkonten und Zahlungsnachweise) nachzuweisen. Im Fall von Barzahlung sind in jedem Fall der Kassenbeleg sowie ein Auszahlungsbeleg Konto/Handkasse vorzulegen.

d Nicht zuschussfähige Ausgaben

Folgende Ausgaben sind nicht zuschussfähig:

- Anschaffung von nicht eindeutig projektbezogenen, beweglichen Gütern
- Anschaffung von Forschungsinfrastruktur
- Repräsentationsausgaben
- Ausgaben, die an Dritte weiterverrechnet werden
- Ausgaben, die dem Förderungsnehmer nicht eindeutig zugerechnet werden können
- Ausgaben, die nicht mit dem genehmigten Inhalt übereinstimmen
- doppelt verrechnete Ausgaben
- nicht bezahlte bzw zu bezahlende Rechnungsbeträge (insbesondere Skonti, Rabatte, Garantieleistungen)
- bei Vorsteuerabzug: die Umsatzsteuer
- Anschaffung von gebrauchten Wirtschaftsgütern
- allgemeine bauliche Maßnahmen
- projektinterne Bewirtungskosten
- alkoholische Getränke im Rahmen von Bewirtungen

e Personalkosten

- (1) Förderungsfähige Personalkosten sind Bruttogehälter und -löhne sowie die darauf bezogenen Abgaben für jene Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die für das geförderte Projekt eingesetzt wurden. Sonstige Zahlungen oder geldwerte Leistungen sind nur dann förderungsfähig, wenn sie gesetzlich, kollektivvertraglich (Sonderzahlungen) oder in einer Betriebsvereinbarung

generell und rechtsverbindlich vorgesehen sind. Gebühren Zusatzleistungen für das gesamte Jahr, sind diese bei unterjährigen Projekten nur anteilmäßig förderungsfähig.

- (2) In jedem Fall förderungsfähig sind die Personalkosten von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern, die im Rahmen ihrer Beschäftigung ausschließlich für das geförderte Projekt eingesetzt wurden. In Fällen, in denen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer nur teilweise im Projekt eingesetzt wurden, müssen die Personalkosten auf folgende Weise nachgewiesen werden:
- ✓ Vorlage einer Zeitaufzeichnung, aus der die gesamte Arbeitszeit sowie die dem geförderten Projekt zuordenbare Zeiten (Projektstunden, einschließlich einer kurzen, prägnanten Tätigkeitsbeschreibung) erkennbar sind.
 - ✓ Aus der Aufzeichnung der Arbeits- und Projektzeiten ist ein Stundensatz in der Form zu berechnen, dass die gesamten Personalkosten (ohne Entgelte für Überstunden) einer teilweise eingesetzten Person durch deren Gesamtarbeitszeit (ohne Überstunden) geteilt werden. Zur Berechnung der förderungsfähigen Personalkosten wird der auf diese Art berechnete Stundensatz mit der Anzahl der Projektstunden multipliziert.
- (3) Entgeltsbestandteile zur Abgeltung von Überstunden sind unter keinen Umständen förderungsfähig.

f Overhead (Gemeinkosten)

- (1) Fallen beim Förderungsnehmer Gemeinkosten an, können diese ohne belegsmäßigen Nachweis pauschal in Höhe von 20% der förderungsfähigen Personalkosten geltend gemacht werden. Dh: Kosten für zugekaufte (Personal-)Leistungen stellen zwar förderungsfähige Kosten dar, bilden jedoch keine Basis für die Berechnung des Overheads.
- (2) Folgende Kosten sind jedenfalls Teil des Overheads und können daher nicht direkt verrechnet werden:
- Personalkosten insbesondere für Geschäftsführung (ausgenommen: nachweislich projektspezifische Tätigkeiten), Assistenz Tätigkeiten (insbesondere „klassisches“ Sekretariat), Rechnungswesen, Controlling, Personalverrechnung, Personalabteilung, IT-Abteilung, Marketing und alle übrigen zentralen Services
 - Steuern und sonstige Abgaben
 - Instandhaltung, Reinigung, Entsorgung und Energie
 - Gebühren für Telekommunikation und Internet
 - Postgebühren
 - Büromaterial
 - Versicherungen
 - Rechts-, Beratungs- und Prüfungsaufwand
 - Mitgliedsbeiträge und Kammerumlagen
 - Kopierkosten
- (3) Folgende Kosten stellen im Regelfall einen Teil des Overheads dar, können allerdings direkt verrechnet werden, wenn: (a) im Antrag der projektspezifische Zusammenhang dargestellt wurde, (b) die Kosten in die Förderungsvereinbarung aufgenommen wurden und (c) ein entsprechender Nachweis (vgl Pkt c.2) möglich ist:
- Aufwand für Miete, Leasing und Lizenzen
 - Druckkosten

- Fachliteratur
- Aus- und Fortbildungskosten

g Reisekosten

- (1) Reisekosten (Diäten, Nächtigungskosten, Fahrt-/Flugkosten – Bahn: 2. Klasse, Flug: Economy) sind grundsätzlich anrechenbar, wenn sie nach den steuerrechtlichen Bestimmungen in Österreich als Betriebsausgabe geltend gemacht werden können oder den dienstrechtlichen Regelungen (Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung) entsprechen.
- (2) Beträge für private Konsumationen sind neben Diäten als Reisekosten nicht anrechenbar.
- (3) Die für die Diät verrechnete Reisezeit muss sachlich begründet sein und mit den Reisebelegen korrespondieren. Um günstigere Reisekosten zu erreichen (zB Nutzung günstigerer Flugtarife) ist eine Verlängerung der Reisezeit – sofern dadurch keine höheren Ausgaben (zB weitere Nächtigung) entstehen – möglich.

Berichtswesen

Bei Projektabschluss muss ein Endbericht gelegt werden, welcher nicht nur die Projektergebnisse darstellt, sondern auch einen Plan-Ist-Vergleich bietet (Antrag versus Projektergebnisse). Dabei ist ua auf die erwarteten Projektziele und den Projektverlauf (jeweils laut Antrag – Anlage zum Förderungsvertrag) einzugehen.

Abrechnungsunterlagen

- (1) Für die Abrechnung ist das standardisierte Belegverzeichnis der Abteilung 12 Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft und Forschung zu verwenden.
- (2) Personalkosten: Folgende Unterlagen sind für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Endabrechnung als Nachweis beizulegen:
 - Jahreslohnkonto
 - Überweisungsbelege für die Auszahlung des Gehalts
 - Kopie des Dienstvertrages
 - Zeitaufzeichnung (Genauigkeit: 0:30 Stunden) aus der die gesamte Arbeitszeit sowie die dem geförderten Projekt zuordenbare Zeiten erkennbar sind (Ausnahme: für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die ausschließlich für das geförderte Projekt tätig sind, ist KEINE Zeitaufzeichnung vorzulegen)
- (3) Sachkosten/Investitionen: Folgende Unterlagen sind als Nachweis beizulegen:
 - Originalrechnung (bei Beträgen über € 150,00 ist die USt gesondert auszuweisen) und
 - Zahlungsnachweis
- (4) Als Zahlungsnachweise werden anerkannt:
 - bei Überweisung: Überweisungsaufträge von Banken oder Sparkassen oder bei Telebanking: Auftragsbestätigung immer in Verbindung mit dem entsprechenden Kontoauszug (Original)

- bei Barkauf: Kassenbeleg (Bon)

Bei vollelektronischer geführter Buchhaltung („papierlose Buchhaltung“) können an Stelle von Originalrechnungen und Zahlungsbelegen gleichwertige Buchungsbelege oder Buchungslisten vorgelegt werden, deren Richtigkeit durch eine dem Förderungsgeber hierfür haftende Person schriftlich zu bestätigen ist.

Einreichfrist und Einreichungen

Anträge, in **deutscher Sprache** verfasst, können bis

27. April 2026, 12:00 Uhr (Mittag)

an die Abteilung 12 Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft und Forschung (Referat Wissenschaft und Forschung) übermittelt werden.

Für Einreichungen im Rahmen dieser Ausschreibung ist unbedingt das auf der Ausschreibungsw Webseite downloadbare Antragsformular zu verwenden.

Dieser Ausschreibung liegt die „Richtlinie zur Förderung von Wissenschaft und Forschung“ zu Grunde.

Diese finden Sie unter folgendem Link: [Richtlinie zur Förderung von Wissenschaft und Forschung - Wissenschaft - Land Steiermark](#)

Der Antrag ist ausschließlich in elektronischer Form fristgerecht an das Referat Wissenschaft und Forschung der Abteilung 12 Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft und Forschung zu übermitteln.

wissenschaft-forschung@stmk.gv.at

Die Unterlagen haben zu enthalten:

- (1) Antragsformular (als pdf und Word-Datei) – ausschließlich geschäftsmäßig durch die Rektorin/den Rektor bzw das zuständige Mitglied des Rektorats für Forschung bei Hochschulen bzw die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer oder die Zeichnungsberechtigte/den Zeichnungsberechtigten unterfertigt – und
- (2) Finanzplan

Allgemeine Informationen

- zu den der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
- zu dem der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
- zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten finden Sie auf der Datenschutz-Informationssseite der Steiermärkischen Landesverwaltung unter <https://datenschutz.stmk.gv.at>.